



Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Geltendes Recht	Vorgesehene Anpassungen
<p>Art. 1 Grundsätze</p> <p>¹ Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).</p> <p>² Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).</p> <p>³ Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ermittelt worden ist;b. sich schuldhaft verhalten hat;c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.	<p>Art. 1 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Anspruch besteht zudem unabhängig davon, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht.</p>
<p>Art. 8 Information über die Opferhilfe und Meldung</p> <p>¹ Die Strafverfolgungsbehörden informieren das Opfer über die Opferhilfe und leiten unter bestimmten Voraussetzungen Name und Adresse an eine Beratungsstelle weiter. Die entsprechenden Pflichten richten sich nach der einschlägigen Verfahrensordnung.</p> <p>² Eine in der Schweiz wohnhafte Person, die im Ausland Opfer einer Straftat geworden ist, kann sich an eine schweizerische Vertretung oder an die mit dem schweizerischen konsularischen Schutz betraute Stelle wenden. Diese Stellen informieren das Opfer über die Opferhilfe in der Schweiz. Sie melden Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern dieses damit einverstanden ist.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 finden auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.</p> <p>³ Absatz 2 findet auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.</p>



<p><i>Art. 14 Umfang der Leistungen</i></p> <p>¹ Die Leistungen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft.</p> <p>² Eine Person mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz Opfer einer Straftat wurde, hat zudem Anspruch auf Kostenbeiträge an die Heilungskosten am Wohnsitz.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 1 erster Satz</i></p> <p>¹ Die Leistungen umfassen die angemessene medizinische, rechtsmedizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. ...</p>
	<p><i>Art. 14a Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe</i></p> <p>¹ Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen;b. die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren;c. die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren. <p>² Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte Stelle wenden können.</p>